

Kinder- und Jugendschutzkonzept der matrix Gruppe

1. Einleitung und Zielsetzung

Die matrix Gruppe (matrix GmbH & Co. KG und matrix gGmbH) übernimmt Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in sämtlichen analogen, digitalen und hybriden Angeboten, Projekten und Veranstaltungen, die von der matrix Gruppe federführend organisiert, programmiert oder durchgeführt werden. Der Schutz von Minderjährigen ist dabei ein zentraler Bestandteil der Organisationskultur und des professionellen Selbstverständnisses.

Ziel dieses Kinderschutzkonzeptes ist es, Risiken für Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt frühzeitig zu erkennen, präventiv zu minimieren und im Verdachts- oder Krisenfall handlungssicher zu reagieren. Gleichzeitig soll das Konzept dazu beitragen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und ihre aktive Beteiligung zu fördern.

Das Konzept dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung, der Orientierung für Mitarbeitende und Kooperationspartner:innen sowie der Qualitätssicherung und Transparenz nach innen und außen.

Grundlage des Konzeptes sind insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, das Landeskinderschutzgesetz NRW sowie fachliche Standards der Kinder- und Jugendarbeit. Der Verhaltenskodex der matrix Gruppe ist integraler Bestandteil dieses Konzeptes.

Das Konzept ist verbindlich für alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Kooperationspartner:innen.

2. Leitbild und Grundhaltung

Die Arbeit der matrix Gruppe ist geprägt von einer wertschätzenden, respektvollen und diskriminierungssensiblen Haltung. Im Mittelpunkt steht stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Die matrix Gruppe versteht sich als sicherer Lern- und Erfahrungsraum, in dem junge Menschen sich frei entfalten, ihre Meinungen äußern und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Dabei wird aktiv darauf geachtet, Machtverhältnisse bewusst zu reflektieren und verantwortungsvoll zu gestalten.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie auf die Wahrung ihrer persönlichen Grenzen. Sie haben zudem ein Recht auf Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde.

Alle Mitarbeitenden übernehmen Verantwortung für die Umsetzung dieser Haltung im Arbeitsalltag. Sie

- agieren als Vorbilder,
- reflektieren ihr eigenes Verhalten regelmäßig und
- tragen aktiv zu einer Kultur der Grenzachtung und Achtsamkeit bei.

3. Risiko- und Potenzialanalyse

Die matrix Gruppe analysiert regelmäßig mögliche Risiken in ihren Angeboten und Strukturen, um präventive Maßnahmen gezielt weiterzuentwickeln.

3.1 Risikoorte und -situationen

Risiken können insbesondere in **Situationen** entstehen, in denen Abhängigkeiten, fehlende Transparenz oder unklare Zuständigkeiten bestehen. Dazu zählen unter anderem

- Einzelkontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden,
- unübersichtliche räumliche Situationen sowie
- informelle Kommunikationsräume (z. B. Online-Chats).

Auch Veranstaltungen mit externen Partnern oder in fremden Räumen können zusätzliche Unsicherheiten mit sich bringen, wenn Verantwortlichkeiten nicht eindeutig geklärt sind. In bestimmten Formaten, etwa bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Übernachtungssituationen, können sich ebenfalls besondere Risikokonstellationen ergeben.

3.2 Digitale Risiken

Digitale Räume stellen eigene Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz. Risiken entstehen insbesondere durch

- private Kommunikationskanäle,
- fehlende Moderation oder
- unzureichende Transparenz von Interaktionen.

Dazu zählen beispielsweise Cybergrooming, Cybermobbing, die Verbreitung unangemessener Inhalte oder Verstöße gegen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte. Auch die Nutzung nicht geeigneter Tools kann Risiken erhöhen.

3.3 Schutzfaktoren

Demgegenüber stehen bewusst etablierte Schutzfaktoren. Dazu gehören

- klare Regeln,
- transparente Kommunikationsstrukturen,
- Teamarbeit statt isolierter Verantwortung sowie
- dokumentierte Abläufe.

Ein weiterer zentraler Schutzfaktor ist die kontinuierliche Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden. Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft und an neue Rahmenbedingungen angepasst.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der matrix Gruppe ist verbindlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und wird von allen Mitarbeitenden, Honorarkräften und relevanten Kooperationspartner:innen unterzeichnet.

Er definiert klare Standards für den professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und dient der Orientierung im Arbeitsalltag.

4.1 Grundprinzipien

Das Handeln aller Mitarbeitenden orientiert sich konsequent am Kindeswohl. Beziehungen zu Teilnehmenden werden professionell gestaltet und sind frei von persönlichen Abhängigkeiten oder Interessen.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit im eigenen Handeln sind zentrale Prinzipien. Entscheidungen und Interaktionen werden so gestaltet, dass sie für Dritte nachvollziehbar bleiben. Rollen und Verantwortlichkeiten sind klar definiert und werden eingehalten.

4.2 Nähe und Distanz

Ein bewusster und reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz ist zentraler Bestandteil professioneller pädagogischer Arbeit. Körperkontakt erfolgt ausschließlich freiwillig, situationsangemessen und unter Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen.

Private Treffen außerhalb des beruflichen Kontextes sind ausgeschlossen. Ebenso wird darauf geachtet, keine einzelnen Teilnehmenden zu bevorzugen oder in eine besondere Abhängigkeitssituation zu bringen.

4.3 Digitale Kommunikation

Die Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt ausschließlich über dienstliche und nachvollziehbare Kanäle. Private Accounts werden nicht genutzt.

Einzelkommunikation wird vermieden oder transparent gestaltet, beispielsweise durch Einbindung weiterer Personen oder Nutzung von Gruppenformaten. Ziel ist es, auch im digitalen Raum professionelle Distanz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

4.4 Sprache und Verhalten

Die matrix Gruppe steht für eine respektvolle, wertschätzende und diskriminierungsfreie Kommunikation. Abwertende, sexualisierte oder grenzüberschreitende Sprache wird nicht toleriert.

Mitarbeitende greifen aktiv ein, wenn sie Grenzverletzungen, Diskriminierung

oder Gewalt beobachten. Sie positionieren sich klar gegen jede Form von Mobbing, Hate Speech oder Ausgrenzung.

4.5 Verpflichtende Voraussetzungen

Alle Mitarbeitenden und Honorarkräfte, die im Rahmen der Angebote, Projekte und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das regelmäßig aktualisiert wird. Darüber hinaus verpflichten sie sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodexes.

5. Personalverantwortung und Qualifizierung

Die matrix Gruppe trägt Verantwortung für die sorgfältige Auswahl, Begleitung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden.

Bereits im Einstellungsprozess wird auf die persönliche Eignung im Hinblick auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geachtet, falls die Person direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten soll. Neue Mitarbeitende werden frühzeitig für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und mit den relevanten Regelungen und dem Verhaltenskodex vertraut gemacht.

Regelmäßige Fortbildungen stellen sicher, dass Wissen zu Prävention, Intervention und insbesondere auch zu digitalen Risiken kontinuierlich aktualisiert wird.

Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung für die Umsetzung und Verankerung des Kinderschutzes in den jeweiligen Arbeitsbereichen.

6. Schutz im digitalen Raum

Digitale Angebote sind fester Bestandteil der Arbeit der matrix Gruppe. Daher gelten auch hier verbindliche Schutzstandards.

Es werden ausschließlich Tools eingesetzt, deren Nutzung transparent und nachvollziehbar ist. Zugänge zu digitalen Räumen sind geschützt, beispielsweise durch Passwörter oder Warteräume.

Die Kommunikation erfolgt auf klar definierten Plattformen und unterliegt

verbindlichen Regeln. Moderation ist jederzeit gewährleistet.

Bei der Nutzung von Medien wird besonders auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten geachtet. Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Minderjährigen erfolgen ausschließlich auf Grundlage informierter Einwilligungen und werden auf ein Minimum beschränkt (z. B. keine Gesichter zeigen).

Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche aktiv für Risiken im digitalen Raum sensibilisiert. Bei Vorfällen wie Cybermobbing, Hate Speech oder der Verbreitung unangemessener Inhalte wird durch die Kursleitungen und / oder das Krisenteam (siehe Kontaktstellen) konsequent eingegriffen.

7. Beteiligung und Beschwerdestrukturen

Die matrix Gruppe schafft transparente und niedrigschwellige Möglichkeiten für Beteiligung und Beschwerde.

Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte werden altersgerecht über ihre Rechte, über Ansprechpersonen sowie über Beschwerdewege informiert.

Beschwerden können persönlich, digital oder anonym geäußert werden. Alle Rückmeldungen werden ernst genommen, dokumentiert und nachvollziehbar bearbeitet.

Es werden interne Vertrauenspersonen benannt, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können. Zusätzlich werden bei Bedarf externe Beratungsstellen einbezogen. (siehe Anhang)

8. Interventionsplan

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt wird nach einem klar definierten Verfahren gehandelt:

- Zunächst wird jede Wahrnehmung oder Mitteilung ernst genommen.
- Betroffenen wird zugehört, ohne sie unter Druck zu setzen und ohne Suggestivfragen zu stellen.
- **Der Schutz der betroffenen Person hat oberste Priorität.**

Mitarbeitende handeln nicht eigenständig, sondern halten die festgelegten internen Meldewege ein (siehe Anhang). Eigene Ermittlungen oder Befragungen unterbleiben.

Alle Beobachtungen werden sachlich dokumentiert. Je nach Situation werden interne Verantwortliche sowie externe Fachstellen hinzugezogen.

Ziel aller Maßnahmen ist es, weitere Gefährdungen zu verhindern und betroffene Personen bestmöglich zu schützen.

9. Kooperationen und externe Partner

Bei der Zusammenarbeit mit externen Partnern wird großer Wert auf abgestimmte Schutzstandards gelegt.

Vor Beginn von Kooperationen werden Zuständigkeiten geklärt und vorhandene Schutzkonzepte miteinander abgestimmt. Dabei wird sichergestellt, dass mindestens gleichwertige Standards eingehalten werden.

Kooperationspartner:innen verpflichten sich zur Einhaltung grundlegender Prinzipien des Kinderschutzes.

10. Dokumentation und Datenschutz

Alle relevanten Vorgänge im Kontext von Kinderschutz werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentiert.

Der Zugriff auf sensible Informationen ist auf befugte Personen beschränkt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Anforderungen der DSGVO.

Für die Aufbewahrung und Löschung von Dokumentationen gelten klare Fristen und Regelungen.

11. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Kinderschutz wird als kontinuierlicher Entwicklungsprozess verstanden.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen nach Vorfällen oder strukturellen Veränderungen. Rückmeldungen aus dem Team sowie von Teilnehmenden fließen in die Weiterentwicklung ein.

Ziel ist es, die Qualität der Schutzmaßnahmen dauerhaft zu sichern und weiter zu verbessern.

12. Anlagen

Zur praktischen Umsetzung des Konzeptes werden ergänzende Materialien bereitgestellt. Dazu gehören insbesondere der Verhaltenskodex zur Unterzeichnung, Ablaufpläne für Interventionen und Kontaktlisten relevanter Ansprechstellen.

Anlage

Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der Verhaltenskodex dient als verbindliche Richtlinie für alle Mitarbeitenden und Partner:innen, um eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und Kinder sowie Jugendliche wirksam vor Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Er soll sowohl die analoge Arbeit in Kursen als auch die Interaktion in digitalen Räumen abdecken. Der Ehrenkodex basiert auf den Standards der Fachstelle für Jugendmedienkultur (fjmk).

1. Grundhaltung und Respekt

- **Wahrung der Würde:** Ich achte die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Meine Arbeit ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
- **Vorrang des Kindeswohls:** Ich gebe dem persönlichen Empfinden und Wohl der mir anvertrauten jungen Menschen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen.
- **Führungszeugnis:** Sofern ich in Kursen, Workshops, o.ä. mit Kindern und Jugendlichen arbeite, besitze ich ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis ohne relevante Einträge, das nicht älter als zwei Jahre ist. Das Zeugnis lege ich zur Einsicht vor.

2. Umgang mit Nähe und Distanz (Analog & Digital)

- **Grenzachtung:** Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere individuelle Grenzen unbedingt.
- **Digitale Distanz:** Ich beachte die Intimsphäre auch im Umgang mit digitalen Medien. Auf Plattformen oder über Messenger kommt private 1:1-Kommunikation ohne Einsehbarkeit für Dritte (z. B. durch Projekt-Accounts statt Privat-Accounts) nicht in Frage.
- **Körperkontakt:** Körperliche Kontakte sollen vermieden werden. Sollten sie vorkommen, müssen die Kontakte von den Kindern gewollt sein, vom Kind ausgehen und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. Aktive Stellungnahme gegen Gewalt

- **Keine Toleranz:** Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, sexistisches, abwertendes oder gewalttätiges Verhalten, egal ob dieses durch Worte, Taten, Bilder oder Videos (z. B. Cybermobbing oder Hate Speech) erfolgt und egal von wem es ausgeht.

- **Sprache:** Ich verzichte auf sexualisierte Sprache, Kosenamen (wie "Baby" oder "Hase") oder jede Art von Bemerkungen zum Körper oder zum Aussehen.
- **Illegale Handlungen oder Substanzen:** Ich beziehe Stellung gegen den Konsum von Drogen oder sonstige illegale Handlungen und dulde diesbezüglich keine Scherze.

4. Vorbildfunktion und Machtmissbrauch

- **Transparenz:** Ich nutze meine Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen nicht aus und missbrauche keine Abhängigkeitsverhältnisse. Mein Handeln ist ehrlich und nachvollziehbar. Ich informiere mein Team über mein Handeln.
- **Keine Geheimnisse:** Ich teile keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen; alle Absprachen werden transparent mit den Kindern und im Team kommuniziert. Das gilt auch für externe Partner:innen. Kommunikation über das eigene Privatleben überschreitet ein angemessenes Maß nicht und erfolgt maximal auf Nachfrage.
- **Liebesbeziehungen** zwischen Kursleitenden und Teilnehmenden werden nicht geduldet.

5. Intervention und Handlungspflicht

- **Ernst nehmen:** Wenn sich mir ein junger Mensch anvertraut, höre ich aufmerksam zu und nehme die Schilderungen ernst.
- **Meldewege:** Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt informiere ich umgehend die benannten Vertrauenspersonen oder die Geschäftsführung. Ich bin mir bewusst, dass sexualisierte Handlungen mit Schutzbefohlenen strafrechtliche Konsequenzen haben. Der Verhaltenskodex bezieht sich auch auf Verhalten, das nicht strafrechtlich relevant ist, aber zur Anbahnung genutzt wird. Der Verstoß gegen den Verhaltenskodex zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen (die je nach Ausprägung zu eruieren sind) nach sich.

6. Datenschutz und Privatsphäre

- **Recht am Bild:** Ich achte das Recht am eigenen Bild und veröffentliche Fotos oder Videos von Minderjährigen nur bei Vorliegen einer rechtsgültigen Einwilligung.
- **Datensparsamkeit:** Ich sensibilisiere Jugendliche für einen schutzstarken Umgang mit ihren persönlichen Daten in digitalen Angeboten. Ich fertige nur Bild- und Videomaterial an, wenn es zweckgebunden und sinnvoll ist.

7. Arbeitssicherheit:

- **Erste Hilfe:** In den von uns durchgeführten Kursen gibt es mind. eine Dozent:in mit absolviertem Erste Hilfe Kurs / Ersthelfer:in
- **Equipment:** Für Teilnehmende und Dozierende gilt: Ich bediene kein Equipment, in das ich nicht eingewiesen wurde.

Verfahrenshinweis: Um die Verbindlichkeit zu gewährleisten, ist dieser Ehrenkodex von allen Mitarbeitenden persönlich zu unterzeichnen. Auch Partner:innen, mit denen Kurse gemeinsam durchgeführt werden, sollen den Ehrenkodex unterzeichnen. Eltern und Lehrkräften wird der Kodex zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Ablaufplan für Intervention



Kontaktstellen

Ansprechpersonen bei der matrix-Gruppe:

Über diesen Link gelangen Sie zu den **Ansprechpersonen** sowie zu einem anonymisierten **Kontaktformular**:

<https://matrix-gruppe.de/kinder-und-jugendschutzkonzept/>

Externe Beratungsstellen:

Jugendamt Erkrath

0211 2407-5160

jugend@erkrath.de

<https://www.erkrath.de/organisation/organisationseinheit/fachbereich/59>

Nummer gegen Kummer e.V.

Telefon: 116 111

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Bundesweites Hilfstelefon-Beratung und Hilfe für Frauen

Telefon: 08000-116 016

<https://www.hilfetelefon.de/>

Hilfeportal sexueller Missbrauch

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800-2255530

Vereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Erkrath und matrix GmbH & Co. KG

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen der

Matrix GmbH & Co. KG als freiem Träger der Jugendhilfe

und der

Stadt Erkrath, Fachbereich Jugend, Klinkerweg 7, 40699 (nachfolgend Jugendamt),
vertreten durch die Abt. Ltg. Kinder- und Jugendförderung Frau Denise Kuhn,

auf Basis des Ratsbeschlusses der Stadt Erkrath vom 3.11.2015

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

In seiner Arbeit leistet der o.g. Verband/Verein einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im o.g. Verband/Verein aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der o.g. Verband/Verein verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.

2. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den o.g. Verband/Verein bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

Besteht kein Präventionskonzept innerhalb des Verbandes, verpflichtet sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende und bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen und Beratung/Begleitung bei der Konzeptentwicklung anzubieten.

3. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der o.g. Verband/Verein folgende Angebote - welche durch ehrenamtlich Tätige ausgeführt werden - entsprechend § 2 (2) SGB VIII.

Siehe Anlage A

Kommt es zu einer Änderung des Leistungsspektrums des o.g. Verbands/Vereins ist dies unmittelbar in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

4. Der o.g. Verband/Verein verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 5 genannten Feldern einzusetzen.

5. Die in **Anlage A** gelisteten Aktivitäten und Angebote des o.g. Verbands/Vereins, werden nach Art, Intensität und Dauer dahingehend geprüft, ob eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis von ehrenamtlich Tätigen notwendig ist. Nebenamtlich Tätige, die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, müssen grundsätzlich ein Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen.

Von den entsprechenden Personen wird dem Vorstand/der Leitung des o.g. Verband/Verein ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorgelegt. Der örtliche Träger der Jugendhilfe steht bei der Einschätzung der Tätigkeit beratend zur Verfügung. Bei Aktivitäten und Angeboten, welche Übernachtungen mit sich bringen, ist grundsätzlich eine Einsichtnahme notwendig.

Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

6. Sollte wegen spontanem Engagement der unter 5 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, muss jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden. **Siehe Anlage B**

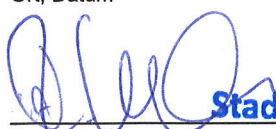
7. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (**siehe Anlage C**). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

8. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt ab sofort in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

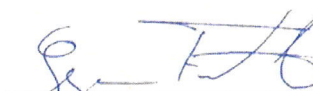
Das Jugendamt Erkrath stellt die Jugendschutzbeauftragte als Ansprechpartnerin für Informationen und Qualifizierungsangebote hinsichtlich der Entwicklung eines Präventionskonzeptes zur Verfügung.

Erkrath, 03.08.2026
Ort, Datum


Unterschrift
Öffentlicher Träger der
Jugendhilfe
Stadt Erkrath
Fachbereich 51
Jugend
40699 Erkrath Klinkerweg 7

Erkrath, 27.07.2026

Ort, Datum


Unterschrift
Vorstand/Leitung des
anerkannten Trägers